

Satzungsänderungen des SV Lok Aschersleben e.V.

Folgende Satzungsänderungen sollen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen werden:

§ 3 Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich

Punkt 3:

Statt: „Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Salzland e.V.“

Neu: „Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Salzland e.V. (KSB) und des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES).“

Bemerkung: Mit Beitritt zum VDES ist die Satzungsänderung notwendig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Punkt 1, zweiter Absatz Satz 4:

Statt: „Die Beiträge sind vierteljährlich zu entrichten.“

Neu: „Die Beiträge sind bis spätestens 30.06. als Jahresbeitrag zu entrichten.“

Bemerkung: Auf Grund der Tatsache, dass eine Reihe von Beiträgen (z.B. LSB, Versicherungen etc.) als Jahresbeitrag vom Vereinskonto abgebucht werden, sollen auch die Einnahmen der Mitgliedsbeiträge den Abbuchungen zeitlich angepasst werden. Die zeitliche Anpassung auf jährliche Fälligkeit ist von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Beschluss lt. Satzung festzulegen.

§ 9 Vorstand

Punkt 3, Satz 5:

Statt: „Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.“

Neu: „Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Nichtbesetzung ist die Wahrnehmung von Funktionen in Personalunion möglich.“

Bemerkung: Lt. Satzung besteht der Vorstand aus 12 zu besetzenden Funktionen, aktuell aber nur aus 10 Mitgliedern.

Punkt 4, Satz 4 und 5:

Statt: „Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.“

Neu: „Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a

EstG ausgeübt werden. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten und Ämter innerhalb der Abteilungen, als auch für Tätigkeiten und Ämter innerhalb des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Ehrenamtszuschale erhalten. Die Beschlüsse für den Vorstand und den erweiterten Vorstand trifft die Mitgliederversammlung.“

Bemerkung: Die Formulierung ist in der Satzung anzupassen, um den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zu entsprechen. Der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) und steuerfreie Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 S. 2 EStG sind davon nicht betroffen. Hier gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Schlussbestimmung

Satz 2:

Statt: *„Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.11.2009 neu gefasst.“*

Neu: *„Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019 neu gefasst.“*